



## **Wahlordnung der Stadt Nienburg/ Weser zur Durchführung der Wahl des Jugendrates**

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet der Stadt Nienburg/Weser, einschließlich der Ortsteile Erichshagen-Wölpe, Holtorf, Langendamm und Schäferhof/Kattriede, bildet das Wahlgebiet.
- (2) Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendrates der Stadt Nienburg/Weser.

### **§2**

#### **Wahlleitung**

Die Organisation und Durchführung der Jugendratswahl liegen in der Verantwortung des Fachbereiches Bildung, Soziales und Sport der Stadt Nienburg/Weser. Stadtwahlleiter\*in ist die\*der Bürgermeister\*in. Sie\*Er benennt den Wahlvorstand, bestehend aus fünf Mitarbeiter\*innen des Fachbereiches Bildung, Soziales und Sport der Stadt Nienburg/Weser.

### **§3**

#### **Wahlperiode und Zusammensetzung des Jugendrates**

- (1) Die Wahlperioden dauern jeweils 24 Monate.
- (2) Der Jugendrat besteht aus neun gewählten Mitgliedern.
- (3) Dem Jugendrat gehört ein\*e Vertreter\*in des Stadtschüler\*innenrates, sofern nicht bereits als gewähltes Mitglied des Jugendrates, als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
- (4) Weitere beratende Mitglieder oder Sachverständige ohne Stimmrecht können vom Jugendrat berufen werden. Solche Mitglieder müssen nicht wählbar sein.

### **§4**

#### **Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)**

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl des Jugendrates sind alle Kinder und Jugendlichen, die am ersten Wahltag
  - 12 Jahre alt sind, aber das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - seit mindestens drei Monaten in der Stadt Nienburg/Weser mit Hauptwohnsitz gemeldet sind

- (2) Gewählte Mitglieder des Jugendrates, welche dem Jugendrat über das 21. Lebensjahr hinaus angehören, behalten ihr Mandat bis zum Ende der Wahlperiode. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden durch nachrückende Kandidat\*innen ersetzt.

## **§5**

### **Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)**

- (1) Alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen haben das Recht sich als Kandidat\*innen aufstellen zu lassen und gewählt zu werden.
- (2) Nichtwählbar sind Kinder und Jugendliche,
  - a) die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter (vorübergehend) verloren haben oder
  - b) die als Mandatsträger\*innen Mitglieder des Stadtrats, seiner Gremien oder der Ortsräte der Stadt Nienburg/Weser, des Kreistages, des Landtages, des Bundestages oder des Europaparlaments sind.

## **§6**

### **Wahlvorschlagsverfahren**

- (1) Die\*der Wahlleiter\*in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung der Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachungen auf.
- (2) Spätestens 5 Tage vor dem ersten Wahltag gibt die\*der Wahlleiter\*in die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ebenfalls öffentlich bekannt.
- (3) Die Kosten für die Bekanntmachungen, sowie alle weiteren Kostenpunkte, die im Rahmen der Wahl des Jugendrates anfallen können, werden vom IkuSs-Projekt getragen.
- (4) Wahlbewerbungen können bis zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag beim zuständigen Fachbereich für Jugend der Stadt Nienburg/Weser eingereicht werden.
- (5) Die Kandidatur zur Wahl muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie Angaben zu einer möglichen Mitgliedschaft in einer politischen Gruppierung. Zudem muss eine Zustimmung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie von Bild und Tonmaterial erfolgen. Es ist eine unterzeichnete Zustimmungserklärung der Bewerber\*innen notwendig. Bei minderjährigen Kandidat\*innen muss die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung beigefügt werden.

## **§7**

### **Wahlverzeichnis**

- (1) Für das Wahlverfahren wird von dem Fachbereich Bildung, Soziales und Sport, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Nienburg/Weser, ein Wahlverzeichnis aufgestellt. Dieses enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift aller Wahlberechtigten.
- (2) Zur Ausübung des Wahlrechts muss man im Wahlverzeichnis eingetragen sein und sich zur Wahl beim Wahlvorstand ausweisen. Dies ist durch einen gültigen Personalausweis, Schüler\*innenausweis, Reisepass, Führerschein oder eine Krankenkassenkarte möglich, sofern die Identität zweifelhaft ist.

## §8

### Wahlverfahren

- (1) Das Wahlverfahren soll den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, geheimen und gleichen Wahl entsprechen.
- (2) Wähler\*innen können ihre Stimmen nur persönlich abgeben.
- (3) Zur Wahl stehen Einzelkandidat\*innen. Jede\*r Wähler\*in hat bis zu drei Stimmen. Die Stimmen können alle auf eine\*n Kandidat\*in vereint werden oder auf bis zu drei Vorschläge verteilt werden. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden.
- (4) Die\*der Wähler\*in gibt ihre\*seine Stimme ab, indem sie\*er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, welcher\*welchem Bewerberin\*in die Stimme gelten soll.
- (5) Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, an mindestens fünf unterschiedlichen Orten im Wahlgebiet.
- (6) Die Stimmenauszählung zur Wahl des Jugendrates erfolgt am letzten Wahltag nach Abschluss des Wahlvorganges um 18 Uhr im Jugendhaus Nienburg. Für die Auszählung gelten die Vorschriften des Kommunalrechts, soweit anwendbar.

## §9

### Wahlergebnis

- (1) Die\*der Stadtwahlleiter\*in stellt nach vorangegangener Prüfung das endgültige Wahlergebnis fest und macht dieses öffentlich bekannt.
- (2) Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl hat innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu erfolgen. Über einen Einspruch entscheidet der Rat der Stadt Nienburg/Weser. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidat\*innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die ersten neun Gewählten sind stimmberechtigte Mitglieder des Jugendrates, die Gewählten auf den folgenden Plätzen bilden in der Reihenfolge der genauen Stimmen eine Nachrückliste. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches die\*der Stadtwahlleiter\*in zieht. Sind nicht genügend (gewählte) Bewerber\*innen vorhanden bleiben die Sitze unbesetzt.
- (4) Die gewählten Bewerber\*innen werden von der\*dem Stadtwahlleiter\*in durch Zustellung der Annahmebenachrichtigung über ihre Wahl in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Wird innerhalb der Erklärungsfrist von sieben Tagen nach Zustellung die Annahme der Wahl nicht ausgeschlagen, gilt die Wahl als angenommen.

## §10

### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nienburg, den 19/03.2019

**STADT NIENBURG/WESER**  
Der Bürgermeister